

Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

Änderung der Postzeitungsordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf eine ersatzlose Streichung des § 5 Abs. 5 der Postzeitungsordnung hinzuwirken.
2. Die Bundesregierung wird des weiteren aufgefordert, auf eine Anwendungspraxis der Postzeitungsordnung hinzuwirken, die den Bedingungen alternativer Zeitungsunternehmen Rechnung trägt.

Bonn, den 11. Juli 1985

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Mit dem Postzeitungsdienst bietet die Deutsche Bundespost eine Dienstleistung zu Gebühren an, die unter der Kostendeckung liegen. § 5 der Postzeitungsordnung bestimmt die Voraussetzungen für den Zugang zum Postzeitungsdienst. Liegen dessen Voraussetzungen nicht vor, sind Postbenutzer gezwungen, entsprechende Zeitungen als Drucksache zu höheren Gebühren zu versenden.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Postzeitungsordnung sind Zeitungen im Sinne der Verordnung „periodisch erscheinende Druckschriften, die zu dem Zweck herausgegeben werden, die Öffentlichkeit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen zu unterrichten. Sie müssen nach Art, Form, Umfang und Verbreitungsweise der im Verkehr üblichen Auffassung von einer Zeitung entsprechen“.

Diese Bestimmung wird durch § 5 Abs. 5 der Postzeitungsordnung eingeschränkt. Danach sind Druckschriften „Vervielfältigungen, die in einem Hochdruckverfahren oder gleichwertig in einem Flach- oder Tiefdruckverfahren hergestellt sind. Das Schriftbild darf nicht die Wiedergabe einer mit der Hand oder mit der

Schreibmaschine geschriebene Vorlage sein". Auf Grund der zuletzt genannten Bestimmung werden insbesondere Alternativ- oder Kleinzeitungen vom Postzeitungsvertrieb ausgeschlossen, da diese in der Regel mit der Schreibmaschine geschrieben werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um eine elektronische Schreibmaschine mit Proportionalschrift und Randausgleich handelt.

Ökonomisch bewirkt die Regelung des § 5 Abs. 5 der Postzeitungsordnung, daß Alternativzeitungen und Kleinzeitungen gegenüber anderen Zeitungen, die es sich leisten können, die in § 5 Abs. 5 der Postzeitungsordnung genannten Verfahren durchzuführen benachteiligt werden.

Für die Zeitung „Moment mal“, herausgegeben von der Westfälisch-Lippischen Landjugend, betragen die Mehrkosten im Jahr 25 000 DM (Auflage: 3 500 Exemplare pro Monat. Kosten im Postvertrieb: pro Stück 0,20 DM, als Drucksache: pro Stück 0,80 DM.)

Die Subventionierung von Zeitungen über den Postvertrieb läßt sich gem. Artikel 5 des Grundgesetzes nur legitimieren, wenn alle Zeitungen subventioniert werden. Es stellt eine Verletzung des Artikels 5 des Grundgesetzes dar, wenn über § 5 Abs. 5 der Postzeitungsordnung finanzschwache Zeitungen, die am ehesten eine Subventionierung brauchen könnten, von der Subventionierung ausgeschlossen werden. Insbesondere in Anbetracht der hochgradig monopolisierten Zeitungslandschaft muß es umgekehrt ein Anliegen sein, durch gezielte Subventionierung von Kleinzeitungen die Medienlandschaft im Sinne eines breiten Angebots zu verändern.

Zu 2.

In der Vergangenheit ist es wiederholt zwischen alternativen Zeitungsunternehmen und der Deutschen Bundespost zu Differenzen über die Anwendung der Postzeitungsordnung gekommen. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Deutsche Bundespost in ihrer Rechtsposition nicht immer den Bedingungen der alternativen Zeitungsunternehmen Rechnung getragen hat. Im Ergebnis hat dies zu finanziellen Mehraufwendungen der alternativen Zeitungsunternehmen geführt. So sind etwa an die Voraussetzungen einer Sondernummer gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Postzeitungsordnung extreme Voraussetzungen geknüpft worden. Entgegen dem Wortlaut der Postzeitungsordnung, wonach eine Sondernummer eine Zeitungsnummer ist, „die über die vom Verleger vorausbestimmte Erscheinungsweise hinaus aus besonderem Anlaß herausgegeben wird“, werden von der Deutschen Bundespost Anforderungen an eine Sondernummer geknüpft, die der normalen Zeitungsnummer entsprechen und damit dem besonderen Anlaß der Sondernummer widersprechen. Diese Praxis der Deutschen Bundespost ist durch Urteil des OVG Berlin vom 12. Dezember 1984 bestätigt worden (OVG – 7 B 51.83). In einem anderen Fall wurde von der Deutschen Bundespost an das Vorliegen der Voraussetzungen des Begriffs Zeitungsbestandteile im Sinne des § 7 der Postzeitungsordnung ein begrifflicher Maßstab angelegt, der

den Bedingungen der alternativen Zeitungsunternehmen nicht gerecht wird. So wurde eine „Betriebszeitung“ der „Tageszeitung“ nicht als Zeitungsbestandteil im Sinne der Postzeitungsordnung gewertet, weil die Betriebszeitung in Übereinstimmung mit den pressepolitischen Intentionen der Verlegerin nicht von der Verlegerin selbst gestaltet worden ist. U. a. aus diesem Grund sind deswegen für die „Betriebszeitung“ Gebühren erhoben worden. Auch insoweit wurde die restriktive Praxis der Deutschen Bundespost gerichtlich bestätigt (VG Berlin – VG 3 A 20.83).

